

Aristaenetos zu kennen¹. Erweislich ist ferner successive Publication für die Consuln der Jahre 414², 416³ und 419⁴, während die paarweise, wie wir sehen werden, auch späterhin ausnahmsweise vorkommende Publication in gleichem Verhältniss auch während der beiden ersten Decennien des fünften Jahrhunderts eingetreten sein mag. Mit dem J. 421 kommt die verschiedenzeitige Publication der beiden Collegen äusserlich zum Vorschein, indem von da an regelmässig (von den Ausnahmen weiterhin) in den Consularlisten einer jeden Reichshälfte der aus dieser hervorgegangene Consul an erster Stelle steht.

Förmlich aufgegeben freilich ward die Gemeinschaftlichkeit des Consulats damit nicht. Die Jahresbezeichnung durch einen einzelnen Consul, die nach der älteren Ordnung nur unter exceptionellen Verhältnissen vorkommen konnte, wurde durch die neue sehr nahe gelegt; dennoch erkennen wir deutlich, dass man es zu dieser dem Wesen der Institution zuwiderlaufenden Consequenz nicht kommen lassen wollte. In der legalen

1) Synesios ep. 133: χθίς καὶ πρώην ἐπὶ τῶν ἑναγχοῦ ὑπάτων, ὧν ἄτερός ἐστὶν Ἀρισταίνετος (τὸν γὰρ συνάροντα ἀνωῶ), κατασσεσημασμένην ἐχομισάμην ἐπιστολὴν τὸ σὸν . . . ἐπιγεγραμμένην ὄνομα, das heisst 'ich habe kürzlich einen versiegelten Brief empfangen', nicht 'einen kürzlich versiegelten Brief'; die Zeitbezeichnung ist hinzugesetzt, um dem Freunde die Verspätung seines undatirten Schreibens zu erläutern. 2) Das Schreiben des Papstes Innocentius vom 15. December (Jaffé 303 = Leonis opp. ed. Ballerin. 3, 188) und zwei occidentalische Verordnungen (C. Th. 2, 16, 3. 15, 7, 13) nennen nur den Constantius; dass in den übrigen wenigstens des Occidents der orientalische Consul Redactionszusatz ist, ist hier ausser Zweifel, da von den zusammengehörigen Erlassen C. Th. 2, 16, 3. 4, 22, 6 nur der zweite ihn hat. Vgl. Olympiodor fr. 23: Κωνσταντίος διωίνματος παλαὶ γεγονῶς ὑπάτος κατὰ τὴν Ῥόβενναν προέρχεται, μεθ' οὗ κατὰ τὴν Κωνσταντινούπολιν ὑπατεύει Κωνστας. 3) Eine Verordnung des Orients C. Th. 6, 32, 1 vom 8. Februar 416 ist datirt *Theodosio Aug. VII et qui fuerit nuntiatas*; drei ältere oströmische 6, 26, 17. 6, 27, 18. 7, 13, 21 nennen dafür den Consul des Westens, ohne Zweifel in Folge redactioneller Correctur. Der ursprünglichen Datirung entsprechend ist ein Brief des römischen Bischofs Innocentius vom 2. Juni 416 (Jaffé 312 = Mansi 3, 1050) datirt *Iulio Quarto et Palladio*, verschrieben statt *Iunio Quarto Palladio*. Die Subscription eines früheren Papstschreibens vom 15. März (Jaffé 311 = Leonis opp. 3, 198) ist verdorben oder interpolirt. 4) Drei päpstliche Schreiben von ganz verschiedener Ueberlieferung, vom 16. Apr. nach Africa (Jaffé 348 = Mansi 4, 451), vom 13. Juni nach Gallien (Jaffé 349 = conc. Gall. 1, 367) und vom 19. Sept. nach Illyricum (Jaffé 350 = Mansi 8, 754) sind datirt *Monaxio v. c. consule*; da in diesen Urkunden willkürliche Verkürzung der Datirung nicht wohl angenommen werden kann, so scheint auch in diesem Jahr zuerst Monaxius allein in Rom publicirt zu sein. Freilich stimmt dazu nicht genau die römische Grabschrift vom 4. Sept. mit beiden Consulnamen Rossi 608 und was weiter dort angeführt wird.